



# Streit unter Nachbarn

---

Wenn die Tierhaltung zu Konflikten führt

“

Ob Hunde bellen, Hähne krähen oder Katzen fremde Blumenbeete umgraben – die Haltung von Tieren birgt viel Konfliktpotenzial. Gerade im Zusammenleben mit Nachbarn kommt es deswegen immer wieder zu Streitigkeiten. Tierhaltende sind grundsätzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Hunde, Katzen, Papageien etc. weder Menschen noch andere Tiere gefährden oder belästigen. Ob von einer Tierhaltung für die umliegenden Parteien unzumutbare Immissionen ausgehen, entscheidet im Zweifelsfall der Richter.

**VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER,  
MLAW ALEXANDRA SPRING**

Ein klassischer Streitpunkt unter Nachbarn ist Hundelärm. Natürlich kann (und soll) einem Hund das Bellen nicht abgewöhnt werden, schliesslich handelt es sich dabei um ein wichtiges Kommunikationsinstrument des Tieres. Die Frage ist somit, wo die Grenze zwischen zumutbarem und unzumutbarem Tierlärm (sogenannten Immissionen) liegt. Verboten ist eine Belästigung nämlich nur dann, wenn sie übermässig ist. Die Übermässigkeit wird mittels einer Interessenabwägung ermittelt. Dabei wird grundsätzlich nicht auf die subjektive Wahrnehmung der vom Lärm betroffenen Person abgestellt, sondern auf das Empfinden eines Durchschnittsmenschen in der gleichen Situation. Eine persönliche Aversion gegen Hunde ist somit bei der Beurteilung grundsätzlich nicht miteinzubeziehen. Zu tolerieren sind daher gelegentliches Hundegebell oder Vogelgezwitscher, nicht aber beispielsweise das stundenlange schrille Schreien eines Papageis oder das pausenlose Gebell eines Hundes – was im Übrigen ohnehin auf mögliche Probleme bei der Tierhaltung oder im Umgang mit dem Tier hindeutet und unbedingt näher abgeklärt werden muss.

### Ortsgebrauch ist massgebend

Die Abwägung der verschiedenen Interessen – also Tierhaltung gegen Ruhe- und Ordnungsbedürfnis – hängt stark vom Einzelfall ab. Entscheidend ist vor allem der sogenannte Ortsgebrauch, also was am betreffenden Ort üblich ist und ob die Tiere in städtischen oder ländlichen Verhältnissen gehalten werden. So kann auf dem Land erlaubt sein, was in einem urbanen Wohnquartier bereits als übermässig gilt, wie beispielsweise das morgendliche Krähen eines Hahns. Weil das ortsübliche

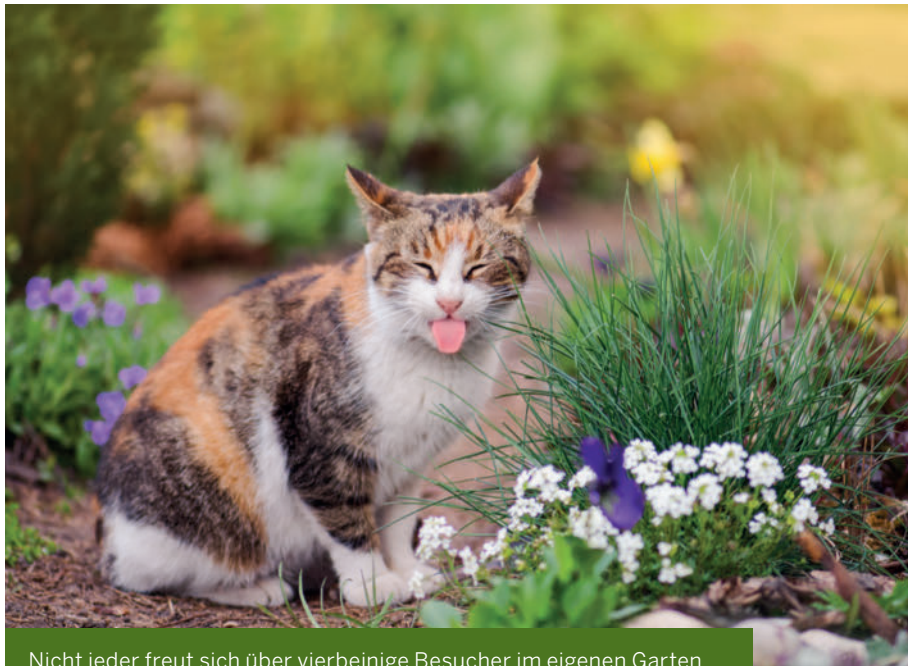
Mass je nach Kanton und Gemeinde verschieden ist, können ähnliche Fälle durchaus unterschiedlich beurteilt werden. Häufig sind Wohngebiete auch in sogenannte Empfindlichkeitszonen eingeteilt. In den Kantonen Aargau, Bern und St. Gallen beispielsweise haben die Gerichte entschieden, dass in Wohnzonen die Haltung von drei erwachsenen Hunden pro Haushalt gerade noch zonenkonform sei. Das Bundesgericht hat diese Praxis bestätigt. Zur weiteren Beurteilung können sodann die Grenzwerte der eidgenössischen Lärmschutzverordnung oder allenfalls auch das jeweilige kantonale Hundegesetz herangezogen werden. Klar definierte Grenzwerte für Hundelärm gibt es darin allerdings nicht. Das Gebell kann aber mit der Lautstärke von anderen Lärmquellen wie Autos, Restaurants oder Baustellen verglichen werden.

### Zivilklage

Wer sich durch übermässige Tierimmissionen wie Lärm, Dreck oder unangenehme Gerüche gestört fühlt, sollte zuerst einmal das Gespräch mit der betreffenden Tierhalterin suchen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden, bevor der Rechtsweg gewählt wird. Oft reicht es schon, freundlich auf die Belästigung hinzuweisen, damit die Nachbarin die



Katzen lassen sich nicht kontrollieren – sie erkunden gerne fremde Gärten auf eigene Faust.



Nicht jeder freut sich über vierbeinige Besucher im eigenen Garten. Abwehrmassnahmen müssen aber tierschutzkonform sein, z. B. mit stark duftenden Pflanzen oder ausgestreutem Kaffeesatz.

Froschkonzert im Gartenteich – auch hier gilt: Wildtiere stehen unter Schutz.



entsprechenden Vorkehrungen trifft. Fruchtet dieses Vorgehen nicht, stehen verschiedene rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung. Vor Gericht kann die Beseitigung bereits entstandener und der Schutz vor weiteren oder drohenden Beeinträchtigungen sowie Schadenersatz verlangt werden. Die Klage ist bei der für das Zivilrecht zuständigen kantonalen Instanz am Wohnort des beklagten Tierhalters einzureichen. Auskunft hierzu erhält man bei der Wohngemeinde. Je nach Tierart kann etwa gefordert werden, dass die Maximalzahl der Tiere gerichtlich festgelegt oder der Nachbar verpflichtet wird, diese zu gewissen Zeiten im Wohnhaus unterzubringen. So wurde beispielsweise in einem Zürcher Gerichtsfall entschieden, dass krächzende Papageien nur zu bestimmten Tageszeiten auf dem Balkon gehalten werden dürfen.

Wohnt der durch die Tierimmissionen gestörte Nachbar in einer Mietwohnung, kann er bei seinem Vermieter übrigens eine angemessene Mietreduktion verlangen. Auch wenn dieser selbst für den Tierlärm nicht verantwortlich ist, muss er jedem Mieter die uneingeschränkte Ausübung des Wohnrechts ermöglichen. Das Recht auf die Reduktion besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die übermässige Belästigung dem Vermieter angezeigt wird.

### Quakende Frösche

Schwierig wird es, wenn sich jemand am Quaken der Frösche in Nachbarns Gartenteich stört. Diese Lärmquelle kann nicht mit Hundegebell, lauter Musik oder Baustellen verglichen und als übermässige Störung bezeichnet werden. Teichbesitzer sind nicht verpflichtet, die Störenfriede aus dem Weiher zu entfernen. Ausserdem sind Frösche – wie übrigens auch alle anderen Amphibien und zahlreiche weitere Wildtiere – geschützt und dürfen nicht einfach so ge-

fangen werden. Um sie aus dem Teich zu entfernen und beispielsweise in einem Waldweiher wieder auszusetzen, muss eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle beantragt werden.

### Katzen müssen nicht kontrolliert werden

Auch Katzen sind nicht selten ein Grund für nachbarschaftliche Auseinandersetzungen, so etwa, wenn sie den frisch bepflanzten Garten des Nachbarn umgraben, um ihr Geschäft zu verrichten. Katzen können von ihren Halterinnen aber im Gegensatz zu Hunden nicht ständig kontrolliert oder so erzogen werden, dass sie wissen, was sie auf ihren Streifzügen auf fremden Grundstücken tun dürfen und was nicht. Auch hier geht es wieder um die Frage, welche Beeinträchtigungen für eine Nachbarin zumutbar sind und ab wann diese als übermässig gelten. Eine Übermässigkeit ist im Einzelfall gerichtlich festzustellen. Meistens muss jedoch nicht gleich der Rechtsweg beschritten werden. Es ist durchaus möglich, die fremde Katze mit einfachen Massnahmen vom eigenen Grundstück zu vertreiben. Die eingesetzten Mittel müssen aber in jedem Fall tierschutzkonform sein. So können beispielsweise stark duftende Pflanzen wie etwa Lavendel oder auch ausgestreuter Kaffeesatz verwendet werden. Strafbar wäre es hingegen natürlich, Giftköder auszuliegen, das Tier mit Steinen zu bewerfen oder mit einer Waffe darauf zu schiessen.

### Katzenhalter sind oft nicht haftbar

Richtet eine Katze auf einem fremden Grundstück Schäden an, etwa indem sie teure Blumenbeete umgräbt oder die Gartenmöbel zerkratzt, muss der geschädigte Nachbar hierfür unter Umständen selbst aufkommen. Grundsätzlich ist es zwar so, dass Tierhaltende für die von ihren Tieren verursachten Kosten haften. Für Hundehaltende empfiehlt es



sich deshalb, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die die Auslagen für Nachbarn zerbrochene Schuhe oder zerbrochene Statue abdeckt. Zahlreiche Kantone sehen eine solche sogar obligatorisch vor. Demgegenüber wird von einer Katzenhalterin nicht erwartet, dass sie ihre Tiere ständig beaufsichtigt. Aus diesem Grund muss sie auch nicht zwangsläufig für Schäden, die ihre Katze auf einem fremden Grundstück verursacht, einstehen. Haftbar ist sie aber zumindest dann, wenn sie bereits einmal gerichtlich dazu verpflichtet wurde, ihr Büsi von dem Eindringen auf fremde Grundstücke und in Wohnungen abzuhalten und trotzdem nicht das Nötige vorgekehrt hat.

### Abwehrgeräte können tierschutzrelevant sein

Grösste Vorsicht ist im Umgang mit sogenannten Katzenschreckgeräten geboten. Auch wenn solche im Handel ohne Weiteres erworben werden können, sind viele dieser Hilfsmittel bei Weitem nicht so tierfreundlich, wie es die Werbung verspricht. Werden einem Tier durch solche Installationen Schmerzen, Leiden oder andere Schäden zugefügt, ist dies nach dem Tierschutzgesetz strafbar. Zudem dürfen die Abwehrmassnahmen auch andere Tiere wie etwa Igel oder Vögel nicht gefährden.

## STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

### Fremde Katzen füttern?

Ein häufiger Grund für Nachbarstreitigkeiten ist das Füttern fremder Katzen. Dies ist weder durch das Tierschutzrecht noch durch das Strafgesetzbuch generell verboten. Solange Nachbarskatzen nur gelegentlich und selbstverständlich nur mit unschädlichem Futter gefüttert werden, hat der «Täter» keine gesetzlichen Konsequenzen zu befürchten. Füttert er fremde Heimtiere aber regelmässig oder gar systematisch, kann dies durchaus rechtliche Folgen haben. Wenn das eigene Büsi nur noch sporadisch oder während längerer Zeit überhaupt nicht mehr nach Hause kommt, bedeutet das nicht nur einen wesentlichen Eingriff in die Gefühlswelt und Privatsphäre des Katzenhalters, sondern auch in seine Stellung als Eigentümer, wozu das Recht gehört, möglichst viel Zeit mit dem Tier zu verbringen. Das Weglocken einer Katze kann daher strafbar sein. Falls ein klärendes Gespräch mit der Nachbarin zu keinem Ergebnis führt, kann der Rechtsweg beschritten und die Fremdfütterung gerichtlich verboten werden. Weil eine Katze zum Eigentum des Tierhalters gehört, kann sie zudem von der Nachbarin herausverlangt werden. In gravierenden Fällen können ausserdem die Straftatbestände der sogenannten Sachentziehung und unrechtmässigen Aneignung zur Anwendung gelangen, für die eine Nachbarin zumindest theoretisch sogar zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt werden kann.



**DR. IUR. GIERI BOLLIGER** ist Geschäftsleiter der TIR.  
**MLAW ALEXANDRA SPRING** ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

Füttern erlaubt? Wer fremde Katzen regelmässig versorgt, riskiert rechtliche Konsequenzen.

